

Behandlung der Mönche im Anschluß an den Klerus bei Isidor wieder⁸⁷, jedoch nicht in der Hibernensis⁸⁸. Der Kompilator ist auch in der Themenabfolge nicht blind einer Vorlage gefolgt.

Wie eigenständig der Verfasser der CS den durch seine Vorlagen vermittelten Anregungen nachging, zeigt sich in Titel IX, der überwiegend von Verhaltenspflichten des Klerus allgemein handelt, wie das entsprechende Buch der Hibernensis⁸⁹ am Ende des thematischen Gleichlaufs beider Sammlungen. Der Titel IX der CS beginnt aber mit einer Erklärung des Wortes *clericus* nach Isidor, und die konkreten Verhaltensgebote werden dann nicht aus der Hibernensis, sondern hauptsächlich aus den *Statuta ecclesiae antiqua*⁹⁰ geschöpft. Originell in der Konzeption ist der Verfasser zu Beginn. Entsprechend dem Anliegen, im ersten Teil den Klerus hierarchisch zu behandeln, mußten zunächst Texte über den Bischof gebracht werden, wie auch in der Hibernensis. Der Verfasser entschließt sich aber zu einem allgemeinen Vorspann, in dem, gestützt auf Isidors *Etymologiae*, Grundsätzliches geklärt wird⁹¹: Was ist ein *canon*? Warum wird er *regula* genannt? Seit wann gibt es Konzilskanones? Was ist eine Synode? Erst danach wird über den Bischof gehandelt. Anscheinend wollte der Verfasser einen angemessenen Einstieg in seine Sammlung geben. Lehrbuchartig mit allgemeinen Erläuterungen bietet er eine Einführung in die Rechtsquellen, indem er im Frage-Antwort-Stil grundsätzliche Termini erklärt. Das sind Unterweisungen für einen Anfänger, auf die im Folgenden aufgebaut werden kann. Der Verfasser findet bereits hier zum spezifischen Stil und Anliegen seines Werkes.

Neben der sinnvollen Themenabfolge der Titel ist die Anordnung innerhalb der Titel bemerkenswert. Jeder Titel beginnt mit einer Frage-Antwort-Sequenz in der Form *interrogatio* – *responsio*. Diese führen mit didaktischen Unterweisungen in das jeweilige Thema ein.

87) Isidor, *Etymologiae* (wie Anm. 19) VII, 13, 1 *De monachis*.

88) *Collectio Hibernensis XXXIX De monachis*, ed. WASSERSCHLEBEN (wie Anm. 37) S. 147.

89) *Collectio Hibernensis X De multimodis causis clericorum*, ed. WASSERSCHLEBEN (wie Anm. 37) S. 28.

90) CS IX, 6-23 (ed. STADELMAIER [wie Anm. 3] S. 209-213) enthalten *Statuta ecclesiae antiqua* cap. 25-29, 34, 35, 42-45, 48, 49, 71-74, 76, 79, 80, 75, 88, ed. Charles MUNIER, *Statuta ecclesiae antiqua* (Bibliothèque de l'Institut de droit canonique de l'Université de Strasbourg 5, 1960); zitiert nach: DERS., *Concilia Galliae* a. 314 – a. 506 (CC 148, 1963) S. 162-188.

91) CS I, 1 und 2, ed. STADELMAIER (wie Anm. 3) S. 121-123. Vorlage ist Isidor, *Etymologiae* (wie Anm. 19) VI, 16, 1-13.